

IP/IT (Intellectual Property/Information Technology)

Kein Anspruch auf Löschung von Daten
aus Ärztebewertungsportal

Gelbe Wörterbücher – zur Reichweite des Schutzes
einer Farbmarke

Unzumutbarkeit einer Sperrverpflichtung des Access
Providers – Goldesel

Anbieter von E-Book- und Hörbuch-Downloads dürfen den
Weiterverkauf untersagen

Button „Bestellen und Kaufen“ unzulässig?

Kein Anspruch auf Löschung von Daten aus Ärztebewertungsportal

BGH, Urteil vom 23. September 2014
(Az.: VI ZR 358/13)

Der Fall

Der Kläger ist niedergelassener Gynäkologe. In einem Portal zur Arztsuche und Arztbewertung ist er mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis verzeichnet. Zudem ist der Kläger mehrfach von Nutzern bewertet worden. Solche Bewertungen können nach Registrierung unter Angabe einer E-Mail-Adresse durch Nutzer des Portals vorgenommen werden. Die im Ärzteportal gespeicherten Informationen einschließlich der abgegebenen Bewertungen können kostenfrei im Internet ohne Registrierung abgerufen werden.

Gestützt auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verlangte der Kläger von der Beklagten, es zu unterlassen, die ihn betreffenden Daten (also „Basisdaten“ und Bewertungen) in dem genannten Portal zu veröffentlichen und sein Profil vollständig zu löschen.

Die Entscheidung

Nachdem die Klage schon vor dem Amts- und Landgericht abgewiesen worden war, blieb auch die Revision vor dem BGH erfolglos. Mit Urteil vom 23. September 2014 entschieden die Richter, dass das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit vorliegend nicht überwiege. Die beklagte Portalbetreiberin sei daher nach § 29 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie nach § 29 Abs. 2 BDSG zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt.

Zwar könnten negative Bewertungen Auswirkungen auf den sozialen und beruflichen Geltungsanspruch des Arztes haben und für diesen mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Insbesondere könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Portal ggf. auch missbräuchlich genutzt und unzutreffende Bewertungen abgegeben werden. Dennoch sah der BGH vorliegend ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit

an den Informationen über ärztliche Leistungen. Denn vor dem Hintergrund der freien Arztwahl könnten entsprechende Informationsportale erheblich dazu beitragen, die aus Patientensicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die für den Betrieb des Portals erhobenen Daten den Arzt nur in seiner sogenannten Sozialsphäre betreffen, also in einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit anderen Personen vollziehe. Hier müsse sich der Einzelne auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit sowie auf Kritik einstellen.

Darüber hinaus betonte der BGH, dass der betroffene Arzt Missbräuchen des Portals nicht schutzlos ausgeliefert sei, da er von der Beklagten als Portalbetreiberin die Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen verlangen könne. Dies gelte unabhängig davon, ob entsprechende Bewertungen unter Verwendung von Klarnamen oder anonym abgegeben werden.

Unser Kommentar

In erster Instanz wurde die Klage von dem LG Köln abgewiesen. Die Entscheidung des BGH ist im Lichte des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit zu begrüßen. Der damit verbundene Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen ist durch dieses „öffentliche Interesse“ legitimiert. Ärzten, Lehrern und anderen in entsprechenden Portalen bewerteten Berufsgruppen ist gerade mit Blick auf diese Entscheidung des BGH zu empfehlen, solche Internetangebote als Chance zur Vermarktung und Bewerbung der eigenen Leistung zu verstehen und hierauf durch die Gestaltung eigener Inhalte und die Nutzung bestehender Feedback-Möglichkeiten proaktiv einzuwirken. Sollte es dennoch zu unwahren Behauptungen oder Beleidigungen kommen, kann der Betroffene vom Portalbetreiber Löschung verlangen.

Auf den Punkt.

Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen überwiegt das Interesse des in einem Online-Bewertungsportal bewerteten Arztes an informationeller Selbstbestimmung. Ein Arzt hat daher keinen Anspruch gegen den Portalbetreiber auf Löschung und Unterlassung der Verbreitung der in dem Portal veröffentlichten Beiträge, soweit es sich hierbei nicht um unwahre oder beleidigende Inhalte handelt.

Gelbe Wörterbücher – zur Reichweite des Schutzes einer Farbmarke

BGH, Urteil vom 18. September 2014
(Az.: I ZR 228/12)

Der Fall

Die Klägerin (Langenscheidt) ist Inhaberin der kraft Verkehrsdurchsetzung eingetragenen Farbmarke „Gelb“ für zweisprachige Wörterbücher in Printform. Sie gestaltet ihre Wörterbücher und andere Sprachlernprodukte in einer gelben Farbausstattung mit einem blauen „L“. Die Beklagte bot ihre Sprachlernsoftware in einer gelben Verpackung an, auf der eine schwarze Wortmarke sowie eine blaue Bildmarke angebracht waren und bewarb die Produkte unter Verwendung eines gelben Farbtons. Die Klägerin wandte sich gegen die Nutzung der Farbe Gelb auf der Verpackung der Produkte der Beklagten und in deren Werbung. Das Landgericht hatte die Beklagte antragsgemäß verurteilt; die dagegen gerichtete Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision vor dem BGH verfolgte die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Die Entscheidung

Die Revision blieb ohne Erfolg. Der BGH bejahte den Unterlassungsanspruch der Klägerin. Die Beklagte habe den Gelbton auf ihren Produkten und in der Werbung kennzeichenmäßig und damit markenrechtsrelevant eingesetzt. Bei der Verwendung einer Farbe in der Werbung oder auf der Ware könne zwar nur ausnahmsweise von einer kennzeichenmäßigen Verwendung ausgegangen werden, da die angesprochenen Verkehrskreise meist nicht gewohnt seien, einer Farbe allein einen Herkunftshinweis zu entnehmen. Eine Ausnahme komme allerdings in Betracht, wenn der Verkehr aufgrund von Kennzeichnungsgewohnheiten in dem Waren- oder Dienstleistungssektor an die Verwendung von Farben als Kennzeichnungsmittel gewöhnt sei oder wenn die Farbe in einer Weise hervortrete, dass die angesprochenen Verkehrskreise sie als Produktkennzeichen verstünden. Beides hat der BGH vorliegend bejaht. Da die Farbe Gelb auf der Verpackung und in der Werbung großflächig eingesetzt werde, nehme der Verkehr sie als eigenständiges Kennzeichen nach Art einer „Hausfarbe“ wahr. Zudem bestehe im Bereich zweisprachiger

Wörterbücher eine Übung, konturlose Farben als Herkunftshinweis zu verwenden. Diese Kennzeichnungsgewohnheiten strahlten auch auf den Markt der Sprachlernsoftware aus. Eine gesteigerte Kennzeichnungskraft der Klagemarke sei hingegen nicht zwingende Voraussetzung für die Annahme einer markenmäßigen Verwendung der Farbe.

Aufgrund der hochgradigen Warenähnlichkeit zwischen zweisprachigen Wörterbüchern und Sprachlernsoftware sowie der hohen Zeichenähnlichkeit genügte dem BGH die durchschnittliche Kennzeichnungskraft der Klagemarke für die Annahme der anspruchsbegründenden Verwechslungsgefahr.

Unser Kommentar

Der BGH stellt in der Entscheidung klar, dass an die Kennzeichnungskraft konturloser Farbmarken grundsätzlich keine strengeren Anforderungen anzulegen sind als an originär nicht unterscheidungskräftige Zeichen anderer Markenformen. Abzuwarten bleibt, wie sich das Abstellen auf die Kennzeichnungsgewohnheiten der Marktteilnehmer für die Annahme einer kennzeichenmäßigen Verwendung der Farbe durch Konkurrenten auf den Markt auswirken wird. Mit zunehmender Betonung von Farben in der Produktpräsentation dürften Markeninhaber auf Dauer in der Lage sein, die Kennzeichnungsgewohnheiten des Verkehrs zu beeinflussen und ihre Chancen zu erhöhen, Konkurrenten von der Verwendung der eigenen Farben auszuschließen.

Auf den Punkt.

Eine Farbe als solche wird in der Regel nicht kennzeichenmäßig (und damit markenrechtsrelevant) verwendet, sondern als Gestaltungsmittel. Eine Ausnahme kommt in Betracht, wenn der Verkehr aufgrund von Kennzeichnungsgewohnheiten in dem Marktsegment die Verwendung von Farben als Kennzeichnungsmittel gewöhnt ist oder wenn die Farbe im Rahmen aller sonstigen Elemente in einer Weise hervortritt, dass die angesprochenen Verkehrskreise sie als Produktkennzeichen verstehen.

Unzumutbarkeit einer Sperrverpflichtung des Access Providers – Goldesel

OLG Köln, Urteil vom 18. Juli 2014
(Az.: 6 U 192/11)

Der Fall

Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob ein Internet Access Provider verpflichtet werden kann, seinen Kunden den Zugang zu bestimmten Internetdiensten zu sperren, wenn dadurch Rechtsverletzungen unterbunden werden können.

Die vier Kläger sind als Tonträgerhersteller tätig. Die Beklagte ist ein Telekommunikationsunternehmen, das ihren Kunden als Access Provider den Zugang zum Internet vermittelt. Über einen Zugang der Beklagten können deren Kunden auch auf Internetaustauschbörsen zugreifen. Die Kläger sahen sich durch über die Internetaustauschbörse „eDonkey“ angebotene Musikwerke in ihren Rechten als Tonträgerhersteller verletzt. Ausgangspunkt für den Zugang zu „eDonkey“ war die Internetseite „Goldesel“, die über verschiedene Links den Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke ermöglichte. Daneben war jedoch auch der Zugriff auf zahlreiche Werke möglich, die über keinen urheberrechtlichen Schutz verfügen. Der Zugriff war technisch derart ausgestaltet, dass nach einem Klick auf den jeweiligen Link eine zuvor installierte Client-Software startete und der Download des jeweiligen Werkes begann. Nachdem die Kläger zunächst vergeblich versucht hatten, den in Russland ansässigen Host Provider zur Sperrung des Goldesel-Dienstes zu veranlassen, nahmen sie die Beklagte als Störerin in Anspruch. Von der Beklagten beehrten sie die Sperrung des Zugangs zu der Internetseite „Goldesel“, etwa durch Sperrungen von IP-Adressen und/oder DNS Bereichen oder URLs. Die Liste zu sperrender URLs und/oder IP-Adressen sollte dabei von der Beklagten ständig aktualisiert werden, da bekannt sei, dass Dienste wie „Goldesel“ ihre URL oder IP-Adresse ständig ändern würden, um sich Gerichtsentscheidungen zu entziehen.

Die Kläger waren der Ansicht, ihr Anspruch gegen die Beklagte folge aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 97 Abs. 1 UrhG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des

Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („InfoSoc-Richtlinie“). Nach Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

Die Beklagte vertrat dagegen die Auffassung, dass sie lediglich einen Zugang zum Internet vermittele und es sich dabei um eine „neutrale“ Tätigkeit handele. Sie berief sich insofern auf die Richtlinie 2000/31/EG, wonach eine Haftung des Providers ausgeschlossen sei, wenn sich seine Tätigkeit auf den technischen Vorgang der Zugangsvermittlung beschränke. Eine Sperre von URLs und IP-Adressen sei ihr zum einen technisch und organisatorisch nicht zumutbar, zum anderen folge aus der Sperre rechtlich ein schwerwiegender Grundrechtseingriff in die Nutzerrechte, was ohne Ermächtigungsbasis unzumutbar sei.

Die Entscheidung

In erster Instanz wurde die Klage von dem LG Köln abgewiesen. Die Berufung blieb ebenfalls ohne Erfolg. Das OLG Köln führte aus, dass das Institut der Störerhaftung (Störer ist danach jeder, der ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, adäquat-kausal zur Rechtsverletzung beiträgt) zwar im Lichte der InfoSoc-Richtlinie auszulegen sei. Die Umsetzung solcher Maßnahmen sei jedoch Sache des nationalen Gesetzgebers. Daher sei, wie auch bisher, eine Zumutbarkeitsprüfung vorzunehmen. Des Weiteren führte das OLG Köln aus, dass Access Provider grundsätzlich auch ohne spezialgesetzliche Grundlage zu Sperrungen verpflichtet werden dürfen. Dies gelte allerdings nicht für Sperrmaßnahmen, die eine Filterung und Analyse des gesamten Datenverkehrs ihrer Kunden (sog. URL-Sperrungen) erfordern. Ein solcher Eingriff in das durch Art. 10 GG geschützte Fernmeldegeheimnis bedürfe, auch wenn er von einem privaten Unternehmen vorgenommen werde, einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Einer Inanspruchnahme der Beklagten stehe auch Art. 12 Abs. 1 der RL 2000/31/EG bzw. die in Umsetzung der Richtlinie ergangenen nationalen Vorschriften des Telemediengesetzes nicht entgegen, wonach ein Access Provider für die übermittelten Informationen nicht verantwortlich ist. Die Richtlinie eröffne den Mitgliedstaaten nämlich ausdrücklich die Möglichkeit, von dem Diensteanbieter zu verlangen, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Schließlich prüfte das OLG Köln, ob der Access Provider den Zugang zu rechtsverletzenden Angeboten durch zumutbare Maßnahmen sperren könnte. Dies sei jedoch nicht der Fall, wenn durch solche Maßnahmen auch der Zugang zu legalen Inhalten in erheblichem Umfang gesperrt werde. Allerdings seien auch ineffektive Maßnahmen unzumutbar, etwa solche, die durch den Host Provider umgangen werden könnten, bspw. durch Veränderung des Links. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit von Maßnahmen seien die wirtschaftlichen Nachteile, die der Access Provider durch die in Rede stehenden Maßnahmen erleide, gegen die Vorteile, die sich der Rechteinhaber von diesen Maßnahmen verspreche, abzuwägen. Hierbei seien die Kosten, die mit der Einführung der betreffenden Maßnahme verbunden seien, und die durch die fragliche Rechtsverletzung entstehenden Schäden in die Abwägung miteinzubeziehen. Diese Abwägung führte im vorliegenden Fall zu einem Zurücktreten der geistigen Eigentumsrechte der Kläger hinter das Recht der Beklagten auf unternehmerische Freiheit sowie hinter die Informationsfreiheit der Nutzer.

Auf den Punkt.

Access Provider können im Wege der Störerhaftung grundsätzlich verpflichtet werden, den Zugang ihrer Kunden zu rechtsverletzenden Angeboten im Rahmen des Zumutbaren zu unterbinden. Unzumutbar kann aber insbesondere eine Maßnahme sein, die in erheblichem Umfang auch den Zugang zu anderen legitimen Inhalten betrifft oder wenn durch sie Rechtsverletzungen nicht effektiv unterbunden werden können. Sperrmaßnahmen, die eine Filterung und Analyse des gesamten Datenverkehrs ihrer Kunden (URL-Sperren) erfordern, können nicht verlangt werden.

Unser Kommentar

Das OLG Köln hat klargestellt, dass für URL-Sperren eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich ist, für die Sperrung von IP-Adressen oder für DNS-Sperren hingegen nicht. Die Erwägungen zur Zumutbarkeit von Sperren bestätigen die bisher in der Instanzrechtsprechung ergangenen Urteile. Die Entscheidung fügt sich auch in die Rechtsprechung des EuGH ein. Dieser hat jüngst entschieden, dass das europäische Recht Anordnungen gegen Access Provider nicht vollständig ausschließt, sie allerdings, wenn überhaupt, nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässt. Danach ist auch die Einrichtung eines Filtersystems mit dem Ziel, jedes unzulässige Angebot von geschützten Werken eines bestimmten Rechteinhabers zu unterbinden, europarechtlich unzulässig. Das OLG Köln hat die Revision zugelassen. Es bleibt daher abzuwarten, wie der BGH in der Sache entscheiden wird.

Anbieter von E-Book- und Hörbuch-Downloads dürfen den Weiterverkauf untersagen

OLG Hamm, Urteil vom 15. Mai 2014
(Az.: 22U 60/13)

Der Fall

Der Beklagte bietet auf seiner Internetseite Literaturwerke als E-Books und Hörbücher neben der physischen Erwerbsmöglichkeit auch zum Download an. Die AGB des Beklagten enthalten folgende Klausel:

„Im Rahmen dieses Angebots erwirbt der Kunde das einfache, nicht übertragbare Recht, die angebotenen Titel zum ausschließlich persönlichen Gebrauch gemäß Urheberrechtsgesetz in der jeweils angebotenen Art und Weise zu nutzen. Es ist nicht gestattet, die Downloads in irgendeiner Weise inhaltlich und redaktionell zu ändern oder geänderte Versionen zu benutzen, sie für Dritte zu kopieren, öffentlich zugänglich zu machen bzw. weiterzuleiten, im Internet oder in andere Netzwerke entgeltlich oder unentgeltlich einzustellen, sie nachzuahmen, weiterzuverkaufen oder für kommerzielle Zwecke zu nutzen.“

Die Klägerin, eine Verbraucherzentrale, beantragte, dem Beklagten die weitere Verwendung dieser Klausel in den AGB zu untersagen, um einen Gebrauchtmarkt für den Handel mit E-Books zu ermöglichen. Zur Begründung führte sie aus, durch den Erstvertrieb eines Werks trete eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts ein, und zwar unabhängig davon, in welcher Gestalt das Werk veräußert werde, sei es in Form eines Buches oder sonstigen Datenträgers, oder durch die Ermöglichung eines Downloads. Der Ersterwerber sei fortan berechtigt, sein Recht zur Nutzung des Werks an Interessenten weiter zu veräußern. Die AGB verstießen daher gegen elementare Regelungen des Urheberrechts und gefährdeten damit den Vertragszweck. Hierbei verwies die Klägerin auch auf die EuGH-Rechtsprechung aus dem Jahre 2012, wonach bei Software nicht mehr zwischen dem physischen und digitalen Erwerb unterschieden werden dürfe. Schon qualitativ sei eine Unterscheidung zwischen Computerprogrammen und Audiodateien (und anderen digitalen Produkten wie E-Books und Datenbanken) kaum möglich.

Die Entscheidung

Das LG Hamm wies die Klage ab. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Das OLG entschied, dass der Klägerin kein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen AGB der Beklagten zustehe, da die AGB nicht zu beanstanden seien. Insbesondere seien die entsprechenden Klauseln hinreichend transparent und es könne nicht festgestellt werden, dass sie wesentliche Rechte, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkten, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sei, oder dass sie schließlich den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligten.

Die Regelung der „Erschöpfungswirkung“ in § 17 UrhG sei nicht einschlägig. Sie gelte nicht für zum Download im Internet bereitgestellte Audiodateien. Einschlägig sei vielmehr die Regelung des § 19a UrhG über das Recht der öffentlichen Weiterverbreitung. Um eine solche Weiterverbreitung gehe es, wenn im Wege des Downloads erworbene Dateien einem anderen Nutzer überlassen würden. Nach § 19a UrhG werde das Verbreitungsrecht des Urhebers bei im Wege des Downloads erlangten Dateien nicht „erschöpft“. Diese Regelung untersage daher die in Frage stehende Vertragsklausel nicht, die auch im Übrigen gegen keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verstoße. Daher könne zwar dem Erwerber eines physischen Datenträgers nicht verboten werden, den Datenträger nebst Datei frei weiter zu veräußern. Demgegenüber könne der Händler dem Erwerber einer heruntergeladenen Datei aber die Veräußerung der Datei (auch nach ihrer Verkörperung auf einem Datenträger) in AGB vertraglich untersagen. Weder die Computersoftware betreffenden Regelungen der §§ 69a ff. UrhG noch die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH und des BGH begründeten eine andere Wertung.

Unser Kommentar

Für den Handel von Software einerseits und E-Books andererseits gelten derzeit unterschiedliche Regeln. Während die Weiterveräußerung von Software auf Basis der Rechtsprechung des EuGH durch den Anbieter grundsätzlich nicht untersagt werden darf, steht dem Anbieter von E-Books dieses Verbot nach Auffassung des OLG Hamm zu. Das Urteil des OLG Hamm schafft (nach Rücknahme der Beschwerde seitens der Klägerin) ein gewisses Maß an Rechtssicherheit für Online-Versandhändler, die auf ihrer Internetseite Literaturwerke als E-Books und Hörbücher zum Verkauf, Abspielen und auch zum Download anbieten, indem es entschieden hat, dass ein Weiterverkaufsverbot in

AGB rechtlich zulässig ist. Durch diese Entscheidung hat das Gericht erhebliche Nachteile für in Deutschland ansässige Online-Anbieter durch die ansonsten drohende Entstehung eines Gebrauchtmärktes für E-Books und Hörbücher abgewendet. Die Entstehung eines Gebrauchtmärktes hätte erhebliche Konsequenzen für Autoren, Verlage und Händler sowie deren Kunden, weil der Primärmarkt für digitale Inhalte weitestgehend zusammenbrechen würde.

Auf den Punkt.

Beim Download-Erwerb von Audio-Dateien kann dem Käufer (anders als bei physischen Datenträgern) das Kopieren und das Weiterveräußern der erworbenen Datei in den AGB des Anbieters untersagt werden.

Button „Bestellen und Kaufen“ unzulässig?

AG Köln, Urteil vom 28. April 2014
(Az.: 142 C 354/13)

Der Fall

Das AG Köln hatte über die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Hyperlinks zu entscheiden, der wie ein Bestell-Button funktionierte: Die Klägerin vertreibt Vollstreckungskalender. Auf der Internetplattform der Klägerin können Interessenten ihre Kontaktdaten hinterlassen, um von der Klägerin zurückgerufen zu werden. Im Rahmen eines solchen Telefongesprächs teilte der Beklagte mit, dass er gern einen Kalender beziehen möchte. Daraufhin erhielt er eine E-Mail, in der ihm ein Abonnement angeboten wurde. Der Beklagte bestellte dann (als Verbraucher) ein 6-Monate-Abonnement. Zur Abgabe seiner Bestellung betätigte er einen in der E-Mail enthaltenen Hyperlink mit der Beschriftung „Bestellen und Kaufen“. In der Folgezeit stellte die Klägerin dem Beklagten EUR 132,00 für das Abonnement in Rechnung. Der Beklagte beglich die Rechnung nicht. Hierauf erhob die Klägerin Klage beim AG Köln.

Die Entscheidung

Das AG Köln hat die Klage abgewiesen. Aus Sicht des Amtsgerichts genügte die Angabe auf dem Hyperlink „Bestellen und Kaufen“ nicht den gesetzlichen Anforderungen von § 312j Abs. 3 BGB neue Fassung (§ 312g Abs. 3 BGB alte Fassung). Hiernach muss bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat, der Verbraucher seine Bestellung ausdrücklich bestätigen. Erfolgt (wie hier) eine Bestellung über eine Schaltfläche in Gestalt eines Hyperlinks, so kann der Unternehmer diese Pflicht nur erfüllen, wenn die Schaltfläche mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer anderen eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Anderenfalls kommt der Vertrag nicht wirksam zustande.

Aus Sicht des Amtsgerichts sind diese Vorgaben bei der von der Klägerin verwendeten Hyperlinkbeschriftung nicht erfüllt. Das Gericht war der Auffassung, dass die Verwendung des Wortes „kaufen“ nicht zwingend eine Zahlungspflicht beinhaltet. So soll es Kaufarten geben, die keine Zahlungspflicht auslösen, wie etwa ein „Kauf auf Probe“. Außerdem war das

Amtsgericht der Auffassung, dass der Begriff „Kaufen“ ohnehin nicht auf den vorliegenden Vertragsgegenstand passe, bei dem es um ein Abonnement ging. Aus diesen Gründen sei die Hyperlinkbeschriftung unklar und deshalb unzureichend.

Unser Kommentar

Das Urteil und seine Begründung überzeugen nicht. Die Beschriftung des Hyperlinks mit der Bezeichnung „Kaufen“ ist eine der gängigsten Beschriftungen für Buttons, die eine kostenpflichtige Bestellung auslösen. Auch die Bundesregierung hat in ihrer Erläuterung zum Gesetzentwurf die Auffassung vertreten, der Begriff „Kaufen“ sei zur Erfüllung der Pflicht des § 312g Abs. 3 BGB alte Fassung (= § 312j Abs. 3 BGB neue Fassung) ausreichend. Die abweichende Meinung des Amtsgerichts, der Begriff sei nicht hinreichend konkret genug, ist wenig überzeugend. Es ist auf das Verständnis eines durchschnittlich verständigen Verbrauchers abzustellen. Ein solch „mündiger“ Verbraucher verbindet mit dem Begriff „Kaufen“ typischerweise eine Zahlungspflicht. An einen „Kauf auf Probe“ werden wohl nur die allerwenigsten Verbraucher denken, wenn sie diese Art des Kaufes überhaupt kennen. Selbst wenn also der Begriff „Kaufen“ für Abonnements sprachlich nicht passend ist, kann der durchschnittlich verständige Verbraucher ohne Weiteres die Kostenpflichtigkeit des Abonnements erkennen. Die Verwendung des Begriffs „Kaufen“ für Bestell-Hyperlinks und Bestell-Buttons ist demnach sehr wohl ausreichend. Es ist anzunehmen, dass diese Gerichtsentscheidung ein Einzelfall bleibt. Die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung bleibt jedoch abzuwarten.

Auf den Punkt.

Nach Ansicht des AG Köln genügt die Beschriftung eines Bestell-Buttons beim Online-Kauf mit dem Wort „Kaufen“ nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Transparenz des Bestellprozesses, da unter dem Begriff „Kaufen“ auch ein (unentgeltlicher) „Kauf auf Probe“ verstanden werden könnte.

Veranstaltungen

| Termin | Thema/Referent | Veranstalter/Ort |
|----------------------|---|--|
| 26. Januar 2015 | Management Circle Fachkonferenz - Smart Working Der mobile Arbeitsplatz: IT- und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen und deren Umsetzung <i>(Dr. Michael Rath, Christian Kuß, LL.M.)</i> | Management Circle AG Köln |
| 5. Februar 2015 | Management Circle Intensiv-Seminar Das neue IT-Sicherheitsgesetz <i>(Dr. Michael Rath, Christian Kuß, LL.M.)</i> | Management Circle AG Köln |
| 9. + 10. März 2015 | Management Circle Intensiv-Seminar Personalmanagement mit SharePoint <i>(Dr. Michael Rath, Simone Bach, LL.M.)</i> | Management Circle AG Berlin |
| 14. + 15. April 2015 | | München |
| 18. + 19. März 2015 | Management-Circle Intensiv-Seminar Kompaktkurs IT-Compliance <i>(Dr. Michael Rath, Christian Kuss, LL.M.)</i> | Management Circle AG Düsseldorf |
| 13. + 14. April 2015 | | Frankfurt a.M. |
| 11. + 12. Mai 2015 | | München |
| 20. April 2015 | Management Circle Intensiv-Seminar Crashkurs IT-Recht <i>(Dr. Michael Rath, Christian Kuß, LL.M.)</i> | Management Circle AG Köln |
| 21. Mai 2015 | | Frankfurt a.M. |
| 17. Juni 2015 | | München |
| 27. + 28. April 2015 | 3. Management Circle Kongressmesse: World of Cloud 2015 <i>(Dr. Michael Rath, Christian Kuss, LL.M.)</i> | Management Circle AG Frankfurt a.M. |

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Veranstaltungen“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln, Telefon +49 221 9937 25795
michael.rath@luther-lawfirm.com
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig,
London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Luther Corporate Services: Delhi-Gurgaon, Kuala Lumpur, Shanghai, Singapore, Yangon

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.



juv | 2014
AWARDS
Kanzlei des Jahres
für Regulierte Industrien

juv | 2014
AWARDS
Kanzlei des Jahres
für Energiewirtschaftsrecht

juv | 2014
AWARDS
Kanzlei des Jahres
für Privates Baurecht

www.luther-lawfirm.com

